

STADT EICHSTÄTT

Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 77 "Feiwasser"

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Entwürfe in der Fassung vom 26.03.2026 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Bekanntmachung

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 22.05.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 77 „Freiwasser“ beschlossen.

Ziel der Bauleitplanung ist die Ausweisung eines verdichteten urbanen Gebiets mit Wohnungen und dem neuen Betriebshof der Feuerwehr Eichstätt.

In der Sitzung vom 26.03.2026 hat der Stadtrat den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 77 „Freiwasser“ gebilligt und die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Im Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans liegen die Grundstücke mit den Flurnummern 1730 und 1732 der Gemarkung Eichstätt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst rund 1,08 ha.

Der Umgriff ist aus den beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:

Für den vorgenannten Bauleitplan ist die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Zu diesem Zweck wird der Entwurf (Stand 26.03.2026) des Bebauungsplans Nr. 77 "Freiwasser", mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

13.04.2026 bis einschließlich 15.05.2026

auf der Internetseite www.eichstaett.de / Rathaus / Informationen / Bauleitplanverfahren / öffentliche Auslegungen veröffentlicht.

Gleichzeitig liegen die Unterlagen zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus und können im 2. Stock des Rathauses (Marktplatz 11) an der Anschlagtafel des Stadtbauamtes während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Äußerungen zur dargelegten Planung können während dieser Frist elektronisch per Mail an bauleitplanung@eichstaett.de, alternativ auch schriftlich oder zur Niederschrift, abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller in Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Mensch / menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Begründung - Schalltechnische Untersuchung - Stellungnahme Landratsamt Eichstätt - Stellungnahme Deutsche Bahn AG
Tiere / Pflanzen Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Begründung - Artenschutzrechtliche Einschätzung - Stellungnahme Landratsamt Eichstätt - Stellungnahme Regierung von Oberbayern - Stellungnahme Regionaler Planungsverband Ingolstadt
Boden, Geologie	<ul style="list-style-type: none"> - Begründung - Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Begründung - Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt - Stellungnahme Stadtwerke Eichstätt - Stellungnahme Regierung von Oberbayern - Stellungnahme Regionaler Planungsverband Ingolstadt
Landschaft / Erholung	<ul style="list-style-type: none"> - Begründung - Stellungnahme Regierung von Oberbayern - Stellungnahme Regionaler Planungsverband Ingolstadt
Luft / Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Begründung - Stellungnahme Regierung von Oberbayern - Stellungnahme Regionaler Planungsverband Ingolstadt
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Begründung - Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Eichstätt, den 31.03.2026

Gez.

Elisabeth Gabler
2. Bürgermeisterin

Anlage:

Lageplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 77 "Freiwasser"

Lageplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 77 "Freiwasser"

